

Staatsanwaltschaft

beim Gericht von Perugia

Via Fiorenzo di Lorenzo, 22-24, 06100 PERUGIA – ITALIEN

Tel. +39 0 75 5449474/5449445/5449471/5449403

Fax +39 0 75 5727492/5720807

1480

Strafverfahren Nr. 9066/07 Modell 21

Nr. 4108 Reg. Rog. (Register der Rechtshilfeersuchen)

IN STRASSBURG AM 20.04:1959 ABGESCHLOSSENES EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSHILFE IN STRAFSACHEN; GESETZ 23.02.1961 NR: 215; IN BEZUG AUF ART. 53 DES AM 19.06.1990 UNTERZEICHNETEN UND MIT GESETZ NR. 388/1993 RATIFIZIERTEN ÜBEREINKOMMENS ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON SCHENGEN UND IN BEZUG AUF ART. 6 JENES GESETZES NR. 388/1993

**An das Justizministerium
Generalleitung in Strafsachen
Referat für Rechtshilfeersuchen**

**An das Bundesjustizministerium
der Bundesrepublik Deutschland**

und, gleichzeitig, aufgrund der Dringlichkeit:

an das B.K.A. – Bundeskriminalamt

WIESBADEN

**Betreff: Ansuchen um Rechtshilfe und Zusammenarbeit in Bezug auf das Strafverfahren
Nr. 9066/07/21 Staatsanwaltschaft von Perugia**

Strafverfahren gegen:

Guede Rudi Hermann, geboren in Agou (Elfenbeinküste) am 25.12.1986, mit Wohnsitz in Lecco, Via Galileo Galilei, mit Wohnadresse in Perugia in der Via Canerino 26, derzeit in Haft im Gefängnis von Perugia - Capanne;

Knox Amanda, geboren in Seattle (Bundesstaat Washington - USA) am 09.07.1987, mit Wohnsitz in Seattle (Washington), 37th Avenue 9821, mit Wohnadresse in Perugia in der Via della Pergola 7, derzeit in Haft im Gefängnis von Perugia - Capanne;

Sollecito Raffaele, geboren in Bari am 26.03.1984, mit Wohnsitz in Giovinazzo (BA), Via Solferino 4, mit Wohnadresse in Perugia in Corso Garibaldi 110, derzeit in Haft im Gefängnis von Terni - Voc. Sabbione;

Diya Lumumba, geboren in Kindu (ex-Zaire) am 05.05.1963, mit Wohnsitz in Perugia, Via Raffaello 16, mit Wohnadresse in Perugia in der Via Eugubina 77

bezüglich der Straftaten gemäß der Artikel 110, 81 c.p.v. (*italienischer Strafverfahrenkodex*), 609bis und 575-576 Nr. 5) c.p. (*italienischer Strafkodex*), um in gemeinsamer Mittäterschaft und mit wiederholten Handlungen der gleichen kriminellen Absicht, unter Anwendung von Gewalt und Drohung, die britische Staatsbürgerin Kercher Meredith Susanna Cara, geboren in London (UK) am 28.12.1985, zu Lebzeiten wohnhaft in Perugia, in der Via della Pergola 7, gezwungen zu haben, sich Geschlechtsakten zu unterziehen und sie getötet zu haben, indem sie einen spitzen schneidenden Gegenstand im Halsbereich verwendeten, während sie ein Sexualverbrechen begingen.

In der Nacht zwischen dem ersten und zweiten November 2007 in Perugia begangene Taten.

Nach der Entdeckung der Straftat im Verlauf des Tages des 02.11.2007 und nach Beginn der Untersuchungen seitens des mobilen Einsatzkommandos der Polizei sowie der Erhebungen des Erkennungsdienstes des *Gabinetto Provinciale* des Polizeipräsidiums von Perugia, des



Erkennungsdienstes der Polizeilichen Abteilung des Innenministeriums und der *Polizia Postale* (Polizei für Post- und Telekommunikation), unter der Koordination jenes Polizeipräsidiums, wurden am 6. November Diya, Knox und Sollecito festgenommen, dann, nachdem jene Maßnahme für Diya wieder aufgehoben wurde, wurde Guede am 19.11.2007 von den deutschen Behörden festgenommen und am 06.12.2007 nach Italien ausgeliefert.

Die Richterin Claudia Matteini erließ die Haftbefehle nach den gesamten Festnahmen auf Anfrage der Staatsanwaltschaft, die alle vom *Tribunale per il Riesame* (Gericht für die erneute Überprüfung) von Perugia bestätigt wurden, welches die eingereichten Berufungen der Betroffenen zurückwies.

Die eingereichten Berufungen vor der *Corte di Cassazione* (Revisionsgericht) gegen die Bestimmungen des *Tribunale per il Riesame* bezüglich der Beschuldigten Guede, Knox und Sollecito wurden von der *Corte di Cassazione* mit den Urteilssprüchen vom 01.04.2008 zurückgewiesen.

Im Verlauf der Untersuchungen und bei der Anhörung des Guede vom 26.03.08 durch den unterzeichnenden Staatsanwalt erklärte der Beschuldigte, dass er während seines Aufenthalts in Deutschland, nach den Straftaten, in Stuttgart (Landeshauptstadt von Baden-Württemberg und des gleichnamigen Regierungsbezirks) einen jungen Mann schwarzer Hautfarbe am Bahnhof kennen gelernt habe, der vielleicht aus einem afrikanischen Land stamme, namens **Kevin Kennet**, und nachdem er sich in die Wohnstätte des letzteren begeben habe, habe er ihm in englischer Sprache anvertraut, was ihm passiert sei, und ihm verdeutlicht, dass sich am Tatort Amanda Knox befunden habe.

Die schreibende Staatsanwaltschaft hat den dringenden Bedarf, Kennet vollkommen zu identifizieren, und **ersucht daher die zuständige deutsche Behörde, Vorkehrungen zu treffen, um den jungen Mann ausfindig zu machen**, dessen Wohnort sich in Stuttgart befindet, in einer Wohnung im zweiten Stock, in der Nähe einer Hilfsanstalt für ausländische Staatsbürger, zusammen mit seiner Familie (Mutter und Bruder), von Beruf Koch.

Der unterzeichnende Staatsanwalt ersucht weiters darum, ihn und die Polizeibeamten des mobilen Einsatzkommandos des Polizeipräsidiums von Perugia zu ermächtigen, auf deutschem Staatsgebiet einzugreifen, um den genannten Kevin Kennet für Auskünfte gemäß Artikel 362 c.p.p. einzuholen, eventuell im Auftrag des unterzeichnenden Staatsanwalts.

Die Gesetzesvorschrift gemäß Artikel 362 c.p.p. ermöglicht dem Staatsanwalt, Personen zur Informationsaufnahme heranzuziehen, die für die Untersuchungen Nützliches berichten können, und in jenem Fall kann der Staatsanwalt direkt vorschreiten, oder die Sache an die Polizei gemäß Artikel 370 c.p.p. weiterleiten.

Weiters wurde auf folgende Gesetzesvorschriften Bezug genommen:

2

Jene gemäß Artikel 110 c.p. (Beihilfe): „Wenn sich mehrere Personen an einer selben Straftat beteiligen, unterliegt jede einzelne Person der dafür vorgesehenen Strafe“

Jene gemäß Artikel 81 cpv c.p. (wiederholte Straftat): „Derselben Strafe (das heißt, der für die schwerste Gesetzesbrechung vorgesehenen bis zum dreifachen erhöhten Strafe) unterliegt, wer mit mehrfachen Handlungen oder Unterlassungen derselben kriminellen Absicht, auch zu verschiedenen Zeitpunkten mehrere Gesetzesbrüche eines selben oder mehrerer Gesetze begeht“

Jene gemäß Artikel 575 c.p.: „Jeder, der den Tod eines Menschen verursacht, wird mit einer Haftstrafe von mindestens einundzwanzig Jahren bestraft“

Jene gemäß Artikel 576 Nr. 5) c.p.: „Eine lebenslängliche Haftstrafe wird angewendet, wenn die vom vorhergehenden Artikel vorgesehene Tat begangen wurde..., während eine der Straftaten begangen wird, die von den Artikeln 519, 520 und 521 vorgesehen sind“, die heute von den Artikeln 609bis und 609ter c.p. ersetzt worden sind, kraft Gesetzes des 15. Feber 1996 Nr. 66.

Jene gemäß Artikel 609bis c.p.: „Jeder, der unter Gewaltanwendung, durch Drohung oder unter Ausnutzung einer Amtsstellung jemanden dazu zwingt, Geschlechtsakte durchzuführen oder zu erleiden, wird mit einer Haftstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft“.

Ich bedanke mich für die Unterstützung, welche die Herrschaften mir bereiten mögen.

Hochachtungsvoll,

Perugia, 06.05.08

DER STAATSANWALT

Dr. Giuliano Mignini

